

Ratgeber

# Die besten Steuertipps zum Jahresende

**Wer Steuern sparen will, muss sich zum Jahresende hin Gedanken machen. Denn nur mit Planung kann bei der nächsten Steuererklärung das steuerbare Einkommen spürbar reduziert werden.**

**Adolf Beeler**

Der grösste Fehler bei den Steuern besteht nämlich darin, die Steuererklärung auszufüllen, abzuschicken und auf die Formulare des nächsten Jahres zu warten. Wer die Pflicht hat, Steuern zu zahlen, hat auch das Recht, Steuern zu sparen. Deshalb hier die Anleitung zum Steuernsparen:

**Belege systematisch sammeln**

Es klingt vielleicht lapidar. Aber, wer von den Abzügen profitieren will, muss diese in der Regel belegen. Daher empfiehlt es sich, die Belege bereits während des Jahres systematisch zu sammeln und abzulegen. Die meisten Abzüge werden nämlich nur akzeptiert, wenn entsprechende Belege vorliegen. Damit schaffen Sie Goodwill und vermeiden (unangenehme) Rückfragen.

**Keine Geschenke beim Liegenschaftenerhalt**

Sofern in diesem Jahr ausgeführten Unterhaltsarbeiten die zulässige Unterhaltspauschale übersteigen, so empfiehlt es sich, alle noch ausstehenden Handwerkerrechnungen bis zum 31. Dezember zu bezahlen. Andernfalls sind diese Rechnungen im Folgejahr möglicherweise durch die (höhere) Pauschale abgegolten und fallen steuerlich ins Niemandsland. Bei grösseren Renovationsaufwendungen empfiehlt es sich dagegen, diese Kosten auf zwei

oder mehrere Steuerperioden aufzuteilen. Auf diese Weise können Sie den progressiven Steuertarif während mehrerer Perioden reduzieren, was zusätzliche Steuerersparnisse bedeutet. Verlangen Sie in einem solchen Fall auf Ende Jahr eine Akonto- oder Vorauszahlungsrechnung. Den Rest bezahlen Sie dann anhand der Schlussrechnung im Folgejahr.

Was kann überhaupt abgezogen werden? Hier ein paar Beispiele, falls Sie die effektiven Kosten geltend machen:

- Gleichwertiger Ersatz von Einrichtungen (Geschirrspüler, Kühlschrank, Parkett)
- Reparaturen und Renovationen (Wände neu streichen, Heizung reparieren)
- Betriebskosten (Kaminfeuer, Hauswart)
- Versicherungsprämien (Gebäudeversicherung, Gebäudehaftpflicht)
- Verwaltungskosten (Liegenschaftsverwalter)

**Den Arzt von den Steuern abziehen**

Sofern ungedeckte Arzt- und Zahnarztkosten den steuerlichen Selbstbehalt (5 Prozent des steuerbaren Reineinkommens) übersteigen, können diese steuerlich geltend gemacht werden. Achten Sie darauf, dass die Rechnungen alle bis Ende Jahr bezahlt werden, weil steuerlich das Zahlungsdatum massgebend ist.

**Energiesparende Massnahmen: Jetzt können Sie profitieren**

Seit dem 1. Januar 2020 können Eigentümer von Liegenschaften von zusätzlichen Abzugsmöglichkeiten profitieren. Diese basieren auf der Energiestrategie 2050 und dem Energiegesetz und sind als Anreiz für Hauseigentümer gedacht, mit der Sanierung und dem Neubau von Gebäuden den Energieverbrauch zu re-

**«Bezahlen Sie alle noch ausstehenden Handwerker-Rechnungen bis zum 31. Dezember.»**

duzieren. So können Ausgaben für energiesparende Investitionen als Novum in den zwei folgenden Steuerperioden abgezogen werden, falls sie in der laufenden Steuerperiode, in welcher die Ausgaben angefallen sind, steuerlich nicht vollständig berücksichtigt werden konnten. Die gleiche Regelung gilt für Rückbaukosten, welche im Hinblick auf einen Neubau entstanden sind. Mit einer geschickten Planung können solche Kosten somit auf bis zu drei Steuerperioden steueroptimiert aufgeteilt werden.

**Säule 3a noch einzahlen**

Der maximale Einzahlungsbetrag für 2023 beträgt für Angestellte (Ehemann und Ehefrau, falls für beide zutreffend) je 7056 Franken und für Selbstständigerwerbende 35280 Franken. Solche Einzahlungen sind vollumfänglich steuerlich absetzbar und müssen spätestens am 31. Dezember bei der Bank/Versicherung gutgeschrieben sein. Wichtig: Wer erwerbstätig bleibt, kann befristet über das ordentliche



Adolf Beeler, Treuhand- und Steuerexperte aus Rotkreuz, ist überzeugt, dass das richtige Planen der Steuererklärung ein grosses Sparpotenzial hat.

Bild: Daniel Fischherz

Rentenalter hinaus mit der Säule 3a steuerprivilegiert sparen. Übrigens: Wer die Mittel zur Verfügung hat, sollte die Einzahlung für 2024 bereits im Januar vornehmen: Die Zinsen sind in der Regel höher und steuerfrei (siehe auch Bökli links).

**Pensionskassen-Lücken noch füllen**

Falls eine Beitragslücke besteht (fragen Sie Ihre Pensionskasse), können noch bis zum Jahresende sogenannte Einkäufe geleistet werden. Diese sind dann in der nächsten Steuererklärung vollumfänglich abziehbar. Zahlen Sie die Beiträge spätestens am 15. Dezember ein, damit Sie sicher sind, dass Ihnen die Beiträge noch für das Jahr 2023 gutgeschrieben werden (Gutschriftdatum ist entscheidend für Abzug). Je nach Höhe des Einkommens (Progression) können im Kanton Zug Steuern bis zu 25 Prozent des einbezahlten Betrages gespart werden.

**Zum richtigen Zeitpunkt umziehen**

Wer auf das Jahresende hin umzieht, sollte darauf achten, wo er am 31. Dezember seinen Wohnsitz hat. Der genannte Stichtag entscheidet, in welchem Kanton und in welcher Gemeinde man für das gesamte abgelaufene Jahr seine Steuern bezahlt. Beispiel: Sie ziehen am 15. Dezember 2023 von Steinhausen ZG nach Muri AG.

Sie bezahlen für das Jahr 2023 Ihre gesamten Steuern im Kanton Aargau. Der umgekehrte Fall gilt sinngemäss. Somit empfiehlt es sich – je nach kantonalem Steuertarif – mit der Anmeldung am neuen Wohnort bis Januar zuzuwarten oder die Anmeldung bereits im Dezember vorzunehmen.

Achtung: Der Lebensmittelpunkt muss tatsächlich von einem Wohnort zu einem anderen Wohnort verlegt und allenfalls mit geeigneten Unterlagen (zum Beispiel dem

versteuern. Sind beide voll erwerbstätig, kann dies aufgrund der Steuerprogression zu einer spürbaren Mehrbelastung führen (sogenannte Heiratsstrafe). Bei Heirat im Januar 2024 können die gesamten Einkünfte 2023 dagegen noch getrennt und zu einem tieferen Progressionstarif abgerechnet werden. Ziehen die Eheleute zusammen, so ist für die Besteuerung entscheidend, wo sich am 31. Dezember der gemeinsame Wohnort befindet. Dort wird das Ehepaar für das gesamte abgelaufene Jahr gemeinsam besteuert.

**Pensionierung rechtzeitig planen**

Falls Sie nächstes Jahr pensioniert werden, lohnt es sich zumeist, das Säule 3a-Guthaben noch in diesem Jahr zu beziehen. Denn für die Berechnung des Steuertarifes werden alle Vorsorge-Kapitalbezüge eines Ehepaars (Pensionskasse, Freizügigkeitsguthaben, Säule 3a) eines Kalenderjahres zusammengerechnet. Dies führt aufgrund der progressiven Steuertarife zu einer höheren Steuerbelastung.

**Auch als Rentner Steuern sparen**

Wer nach Erreichen des offiziellen AHV-Alters weiterhin einer Erwerbstätigkeit nachgeht, darf längstens noch fünf weitere Jahre abzugsfähige Einzahlungen in die Säule 3a leisten und zudem den Bezug der Altersleistung bis zu die-

## Abstimmung

Im Rahmen einer Teilrevision soll das Zuger Steuer-gesetz auf den 1. Januar 2024 unter anderem wie folgt angepasst werden:

- Erhöhung Fremdbetreuungskostenabzüge
- Erhöhung Eigenbetreuungsabzug
- Erhöhung Kinderzusatzabzug
- Generelle Senkung des Vermögenssteuertarifes
- Erhöhung Freibeträge bei der Vermögenssteuer
- Moderate Senkung des Einkommenssteuertarifes
- Unbefristete Beibehaltung der erhöhten persönlichen Abzüge im Zuge der Covid-Massnahmen (ansonsten nur gültig für 2022–2023)

Zu dieser Vorlage wurde das Referendum ergriffen. Das Zuger Steuervolk hat mit der Abstimmung vom 26. November das letzte Wort. [pd](#)

sem Zeitpunkt hinaus-schieben.

**Noch Dividende beziehen**

Im Kanton Zug gilt für KMU-Inhaber: Wer an einer juristischen Person, wie einer AG oder GmbH, mit mindestens 10 Prozent beteiligt ist, muss vereinnahmte Dividenden nur zu 50 Prozent versteuern (Bund: 70 Prozent). Für KMU-Inhaber kann es sich daher möglicherweise lohnen, sich Ende Jahr eine Dividende statt einen Bonus, welcher zu 100 Prozent zu versteuern und zudem mit Sozialversicherungsabgaben belastet wird, aus-schütten.

**Gutes tun und Steuern sparen**

Der Bund und der Kanton Zug gestatten einen Abzug für gemeinnützige Zuwendungen (Spenden). Voraussetzung für die Abzugsfähigkeit ist, dass die Zahlung an eine Institution geleistet wird, die aufgrund ihres gemeinnützigen Zweckes steuerbefreit ist (Caritas, Amnesty International, Schweizerisches Rotes Kreuz, Winterhilfe, LZ Weihnachtsaktion). Die Steuerverwaltungen führen Listen über jene Institutionen, welche gemeinnützige oder öffentliche Zwecke verfolgen. Bei Bund und Kanton können maximal 20 Prozent des Reineinkommens geltend gemacht werden. Der Gesamtbetrag der im Laufe des Steuerjahres geleisteten Zuwendungen muss sich auf mindestens 100 Franken belaufen. Die getätigten Spenden sind in der Steuererklärung detailliert aufzuführen. Die Belege sind nur auf Verlangen der Steuerverwaltung einzureichen.

## Buch zum Thema

Adolf Beeler ist Inhaber der Beeler + Beeler Treuhand AG in Rotkreuz. Der Steuerexperte ist auch Autor des «Zuger Steuerratgebers». Dort findet man weitergehende Informationen. Der Steuerratgeber ist unter [www.beeler.ch](http://www.beeler.ch) als kostenloser Download verfügbar. [pd](#)

## Tipps zur Säule 3a

In die Säule 3a kann jeder einzahlen, der erwerbstätig ist. Dabei ist zu beachten:

- Eröffnen Sie mehrere Konti. So können die Bezüge später auf verschiedene Jahre aufgeteilt steuergünstiger bezogen werden.
- Keine 3a-Versicherungen abschliessen (reines Sparkonto). Allfälligen Versicherungsbedarf mit einer separaten Police lösen.
- Vergessene Einzahlungen können nicht nachgeholt werden.
- Entscheidend für den Abzug im betreffenden Jahr ist das Gutschriftdatum beim Vorsorgeträger und nicht das Einzahlungsdatum.
- Einzahlungen bereits jeweils im Januar vornehmen, um von den in der Regel höheren Säule-3a-Zinsen zu profitieren.
- Wer nach Erreichen des AHV-Alters erwerbstätig bleibt, kann weiterhin und längstens für fünf Jahre steuerprivilegiert in die Säule 3a einzahlen.
- Maximalbeträge pro Jahr für 2023 und 2024: 7056 Franken für Angestellte mit Pensionskasse, 35280 Franken für Selbstständigerwerbende ohne Pensionskasse. [pd](#)